

Satzung der Arbeitsgemeinschaft City e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen
**AG City –
Arbeitsgemeinschaft City e. V.**
- 1.2 Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 5943 eingetragen.

§ 2 Vereinszwecke

- 2.1 Zwecke des Vereins sind:
 - a) Die Förderung des Miteinanders von Wirtschaft und Gesellschaft in Berlin, insbesondere in der City West, in Bezug auf die Arbeitssäulen
 - Handel und Dienstleistungen,
 - Kultur, Tourismus und Events,
 - Stadtentwicklung, Städtebau und Denkmalpflege
 - b) Hierzu soll der Verein moderne Kommunikationsformen, insbesondere Webauftritte und die sozialen Medien, nutzen und so den Austausch mit der Stadtgesellschaft insgesamt, mit der Politik, Verwaltung und anderen Vereinigungen gleichermaßen suchen, Stellungnahmen im Namen der Mitgliederbasis in Beteiligungsverfahren und Anhörungen abgeben, an Kongressen und Veranstaltungen national wie international teilnehmen und das Bild Berlins als moderner, offener und toleranter Wirtschafts- und Kulturmetropole fördern;
 - c) Die aktive Mitarbeit an der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung moderner Formen der Beteiligung privater Initiativen an der Entwicklung und Bewirtschaftung des öffentlichen Raums und der aktiven Förderung von Klimaschutz, nachhaltigem Bauen und der Nutzung regenerativer Energien in der Stadtentwicklung.
- 2.2 Zur Erfüllung der Zwecke kann der Verein sich an Unternehmen beteiligen oder diese gründen. Hieraus erwirtschaftete Überschüsse sind zur Erfüllung der Vereinszwecke einzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass die Beteiligung angemessen risikobegrenzt ist und im Falle von Verlusten solcher Unternehmen den Verein keine Nachschusspflichten treffen.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahrs

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder und
- Ehrenmitglieder.

- a) Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied kann sich jede volljährige natürliche und jede juristische Person bewerben. Sie soll einen eigenen Bezug zu den Vereinszwecken aufweisen oder glaubhaft darstellen. Personengesellschaften gelten als juristische Personen.
- b) Als Fördermitglied kann sich eine natürliche oder eine juristische Person bewerben, die den Verein durch andere als finanzielle Mittel fördert, insbesondere zur Vernetzung des Vereins in Gesellschaft, Politik und Kultur im besonderen Maße beiträgt oder dem Verein ansonsten nicht erreichbare Handlungsmöglichkeiten eröffnet.
- c) Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, die bereits zuvor selbst oder vermittelt über eine juristische Person als deren Vertreter mindestens fünf Jahre im Verein aktiv tätig war und sich um die Vereinszwecke in herausragender Weise verdient gemacht hat.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied ist beim Vorstand ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Annahme von Aufnahmeanträgen entscheidet ein aus drei Mitgliedern des Vorstandes bestehender und vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu bestellender Aufnahmeausschuss mit Stimmenmehrheit. Aufnahmebeschlüsse sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Mitteilung. Lehnt der Aufnahmeausschuss einen Aufnahmeantrag ab, hat er diesen Antrag dem Vorstand vorzulegen, welcher mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme zu beschließen hat. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Mitgliedern wird die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis vom gesamten Vorstand angetragen. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch das Ehrenmitglied.

4.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen mit deren Auflösung sowie nach Maßgabe folgender Bestimmungen durch

- Austritt,
 - Streichung von der Mitgliederliste oder
 - Ausschluss.
- a) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und unter Einhaltung einer Austrittsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Austrittsfrist ist es erforderlich und ausreichend, dass die Austrittserklärung der Geschäftsstelle des Vereins oder einem Mitglied des Vorstandes rechtzeitig zugeht.
- b) Mitglieder, die seit einem Jahr von der Geschäftsstelle des Vereins nicht erreicht werden können, an der letzten Mitgliederversammlung nicht teilgenommen haben und den letzten Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht geleistet haben, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist schriftlich an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen. Eine Wiederaufnahme ist auf Antrag gemäß Ziff. 4.2 möglich, steht jedoch im Ermessen des Vorstandes.
- c) Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht vollständig entrichtet haben oder Mitglieder, die in schwerer oder nachhaltiger Weise durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit oder im Vereinsleben die Interessen des Vereins verletzt haben, können durch Vorstandbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied soll zuvor schriftlich angehört werden. Der Beschluss über den Vereinsausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand einreichen, der den Fall dann der Mitgliederversammlung bei der nächsten erreichbaren Sitzung zur Beschlussfassung vorlegt. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis dahin.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll in der Regel alle drei Jahre an die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden. Die Beitragsordnung legt fest
- a) einen getrennt für natürliche Personen und für juristische Personen nach Unternehmensgröße, Branche und Wirtschaftskraft des Mitglieds objektiv und ausgewogen gestaffelten Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder;
 - b) Kriterien, um es dem Vorstand zu ermöglichen, ordentlichen Mitgliedern in besonderen Lagen die Stundung oder den Erlass des Jahresbeitrags für jeweils ein Geschäftsjahr zu erklären.
- 5.2 Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe, Besondere Vertreter und Gremien

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
- 6.2 Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB sind
- der Geschäftsführer und
 - der Beteiligungsausschuss.
- 6.3 Gremium ohne Vertretungsmacht sind der Aufnahmeausschuss (§ 4.2), der Beirat und alle sonstigen vom Vorstand ernannten Gremien.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und bis zu neun Vorstandsmitgliedern, die ordentliche Mitglieder oder Vertreter ordentlicher Mitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen. Sie haben durch Mehrheitsbeschluss einen Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender) und den Aufnahmeausschuss (§ 4.2) sowie den Beteiligungsausschuss (§ 8) zu wählen und bleiben bis zu Neuwahlen des Vorstandes im Amt. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vor Ablauf seiner Amtszeit durch Tod, Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein. Endet ein Vorstandsamt vorzeitig und wird hierdurch die Mindestanzahl an Vorstandmitgliedern unterschritten, so muss der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch Mehrheitsbeschluss ein kommissarisches Ersatzmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Wird die Mindestanzahl nicht unterschritten, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen.
- 7.4 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Vereinsgeschäfte. Er kann sich hierzu des Geschäftsführers bedienen. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben zur Einzelvertretung bevollmächtigen.
- 7.5 Der Vorstand tritt einmal jährlich zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung in Präsenz zusammen. Im Übrigen können der Vorstandsvorsitzende oder drei andere Vorstandsmitglieder jederzeit zu außerordentlichen Vorstandssitzungen einberufen. Diese können als virtuelle oder hybride Sitzung einberufen werden. Im Falle der virtuellen Sitzung nehmen alle Vorstandsmitglieder ausschließlich online über ein Video-Ton-System teil. Im Falle der hybriden Sitzung können die Vorstandsmitglieder nach Wahl über ein Video-Ton-System online oder in Präsenz teilnehmen. Der Vorstandsvorsitzende trägt dafür Sorge, dass die technischen und logistischen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Vorstandssitzung in allen Fällen gleichheitwährend und störungsfrei durchführen zu können.

- 7.6 In den Vorstandssitzungen trifft der Vorstand die ihm nach dieser Satzung vorbehaltenen Entscheidungen im Beschlusswege. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mit Wochenfrist mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden an der Sitzung teilnehmen. Soweit kein anderes Mehrheitserfordernis in dieser Satzung bestimmt ist, werden Beschlussvorlagen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder angenommen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- 7.7 Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden können zu einzelnen Beschlussgegenständen außerhalb der Vorstandssitzungen Beschlüsse im Umlaufverfahren durch schriftliche Abstimmung (einschließlich E-Mail) gefasst werden, wenn sich zuvor alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden erklärt haben.

§ 8 Beteiligungsausschuss

8.1 Funktion und Aufgaben

Die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsunternehmen (§ 2 Ziff. 2.2) werden vom Beteiligungsausschuss für den Verein wahrgenommen. Der Vorsitzende des Beteiligungsausschusses vertritt den Verein in Gesellschafterversammlungen und gegenüber Dritten in Angelegenheiten, die die Beteiligungsunternehmen betreffen.

8.2 Zusammensetzung und Wahl

Der Beteiligungsausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern bzw. Vertretern von juristischen Personen als Vereinsmitglieder, die über Kenntnisse und Erfahrungen in der Leitung von und Aufsicht über Unternehmen verfügen. Der Beteiligungsausschuss wird vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl auch darüber hinaus im Amt. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der Beteiligungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Bis zur Neuwahl kann ein Mitglied des Beteiligungsausschusses vom Vorstand nur durch einstimmigen Beschluss abberufen werden. § 4 Ziff. 4.3 c) gilt sinngemäß.

8.3 Weisungsbindung

Der Beteiligungsausschuss ist in seiner Tätigkeit den Weisungen des Vorstandes unterworfen und ist an die satzungsmäßigen Ziele und die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beschlossenen strategischen Leitlinien gebunden. § 7 Ziff. 7.6 gilt für die Sitzungen des Beteiligungsausschusses sinngemäß.

§ 9 Beirat

Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Er setzt sich aus bis zu zehn Vereinsmitgliedern bzw. Vertretern von juristischen Personen als Vereinsmitglieder zusammen, die über Kenntnisse und Erfahrungen in den Gegenständen der Vereinszwecke gemäß § 2 Ziff. 2.1 verfügen und keine Vorstandsmitglieder sind. Der Beirat soll die inhaltlich-konzeptionelle Sacharbeit im Verein leiten, koordinieren und hierzu der Mitgliederversammlung jährlich Bericht erstatten.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Vertretung vor Gerichten einschließlich des Vereinsregistergerichts dem hauptamtlichen Geschäftsführer des Vereins (Geschäftsführer oder Geschäftsführerin) durch einstimmigen Beschluss ganz oder in klar abgegrenzten Teilen übertragen. Die Person des Geschäftsführers wird vom Vorstand bestimmt. Der Anstellungsvertrag wird vom Vorstandsvorsitzenden für den Verein unterzeichnet.

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Solange kein Geschäftsführer bestellt ist, leitet der Vorstand die Geschäftsstelle.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Einberufung

- a) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich in der Regel in Präsenz zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - oder mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder den Vorstand unter Angabe eines wichtigen Grundes schriftlich zur Einberufung auffordert.Der Vorstandsvorsitzende kann auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses bei Vorliegen besonderer Umstände die Mitgliederversammlung als virtuelle oder hybride Versammlung einberufen. Im Falle der virtuellen Mitgliederversammlung nehmen alle Mitglieder ausschließlich online über ein Video-Ton-System teil. Im Falle der hybriden Mitgliederversammlung können die Mitglieder nach Wahl über ein Video-Ton-System online oder in Präsenz teilnehmen. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die technischen und logistischen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Mitgliederversammlung in allen Fällen gleichheitswahrend und störungsfrei durchführen zu können. Wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Abhaltung im virtuellen oder Hybridverfahren in Textform gegenüber dem Vorstand widersprechen, ist eine Präsenzveranstaltung durchzuführen, es sei denn, dem stehen gesetzliche Regelungen entgegen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist in allen Fällen vom Vorstand schriftlich sowie unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben an die von den Mitgliedern jeweils zuletzt bekannt gegebenen Anschriften folgenden Kalendertag. In der Einberufung müssen der Zeitpunkt und Ort der Versammlung angegeben sowie eine Tagesordnung und vorgesehene Beschlussfassungen mitgeteilt werden. An Mitglieder, die sich mit der elektronischen Übermittlung der Einladung im Vorwege einverstanden erklärt haben, kann der Versand ausschließlich per E-Mail erfolgen.
- c) Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungstermin schriftlich Ergänzungen der angekündigten Tagesordnung beantragen.

11.2 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die keinem anderen Organ zur Entscheidung zugewiesen sind und insbesondere über folgende Angelegenheiten des Vereins:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- c) Annahme von Wirtschaftsplänen;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Beitragsordnung;
- f) die Leitlinien für die Beteiligungsverwaltung;
- g) Änderungen der Satzung;
- h) die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse nach Buchst. g) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder. Für Beschlüsse nach Buchst. h) gilt § 13. Im Übrigen genügt die einfache Mehrheit.

11.3 Durchführung

- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sind jedoch weniger als ein Drittel der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen, kann jedes Mitglied die Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung mit den gleichen Beschlussgegenständen beantragen; die Beschlüsse der zweiten Versammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen/Vertretenen bindend.
- b) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, in seiner Abwesenheit das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Er kann für einzelne Tagesordnungspunkte, insbesondere Wahlen und Abstimmungen, einem anderen Vorstandsmitglied oder sonstigem anwesenden Mitglied die Leitung übertragen. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt einen Protokollführer, der die Mitgliederversammlung schriftlich protokolliert. In allen Protokollen sind der Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Tagesordnung, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie alle Abstimmungsergebnisse und der Wortlaut gefasster Beschlüsse, insbesondere beschlossener Satzungsänderungen anzugeben. Sie sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- c) Der Versammlungsleiter hat vor Eintritt in die Tagesordnung die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung festzustellen und alle rechtzeitig eingegangenen Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- d) Jedes ordentliche, jedes Fördermitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen oder Vollmachten an Dritte sind nicht zulässig. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Juristische Personen werden von ihren gesetzlichen Vertretern oder durch eine von den gesetzlichen Vertretern gegenüber dem Vorstand schriftlich bevollmächtigte Person aus dem Kreis der Organe oder Mitarbeiter der betreffenden juristischen Person vertreten.

- e) Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen mittels Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieds sind Abstimmungen oder Wahlen geheim durchzuführen. Der Versammlungsleiter bestimmt, wie geheime Abstimmungen oder Wahlen durchzuführen sind. Im Falle virtueller oder hybrider Mitgliederversammlungen ist eine Stimmabgabe nur in einem einheitlichen Verfahren zulässig, für das der Vorstand die technischen und logistischen Voraussetzungen zu schaffen hat, um gegebenenfalls eine geheime Wahl bzw. Abstimmung durchführen zu können.

§ 12 Prüfung der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung hat für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer zu wählen. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kasse und Buchführung des Vereins zu prüfen. Über die Ergebnisse der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Bericht soll sich insbesondere auch auf die satzungsgemäße Mittelverwendung erstrecken.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur in einer unter Ankündigung der Beschlussfassung über die Auflösung gesondert einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- 13.2 Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, hat der Vorstand form- und fristgerecht eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einberufung hinzuweisen.
- 13.3 Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt dem Land Berlin mit der Auflage zu, dass es nur für die Forschung der landeseigenen Hochschulen zu den in § 2 Ziff. 2.1 genannten Zwecken verwendet werden darf.
- 13.4 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu bestellen, von denen jeweils zwei zur gemeinsamen Vertretung des Vereins berechtigt sind.